

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV);

Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 24 der 10. BayIfSMV

Anlagen

Plan Maskenpflicht

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 24 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08. Dezember 2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 10. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in der Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr (außer an Sonn- und Feiertagen) auf dem Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- Hauptbahnhof,
- Bahnhof Nord incl. Stadtteilverbindung,
- Regionaler Omnibusbahnhof (ROB),
- Südbahnhof
- Kurt-Eisner-Platz incl. Ampelanlage

und Straßen

- Frohsinnstraße,
- Fußgängerunterführung an der City Galerie (Goldbacher Straße, Schöntal, Heinesestraße)
- Herstattstraße,
- Ludwigstraße,
- Roßmarkt,
- Sandgasse,
- Steingasse,
- Treibgasse zwischen Herstattstraße und Luitpoldstraße
- Verbindungsweg zwischen Herstattstraße und City Galerie
- Weißenburger Straße zwischen Goldbacher Straße und Frohsinnstraße

(siehe Anlage)

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.

Mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 25 a 7. BayIfSMV vom 23. Oktober veröffentlicht am 24. Oktober außer Kraft.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.aschaffenburg.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. In den Bereichen mit Maskenpflicht ist das Abnehmen der Maske grundsätzlich auch nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken etc. gestattet. Weichen Sie hierfür auf die angrenzenden Bereiche aus.

Gründe:

I.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

II.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen eine Maskenpflicht gilt. Zudem haben die Kreisverwaltungsbehörden nach § 24 Absatz 3 der 10. BayIfSMV die Örtlichkeiten festzulegen, wo der Konsum von Alkohol untersagt ist. Es handelt sich bei den Flächen um öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden von der Stadt Aschaffenburg als Kreisverwaltungsbehörde durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

III.

Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach der BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf

denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind derzeit nicht ersichtlich. Der Krankheitsverlauf kann weiterhin auch tödlich sein. Impfmöglichkeiten gibt es nicht, auch Wiederinfektionen sind nicht auszuschließen. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Diese Bereiche und Straßen weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Dritten stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Die Bereiche und Straßen laden aufgrund Ihrer Ausstattung z. Teil auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, vor Ladengeschäften, Ständen etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Sitzmöglichkeiten etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Mit einer starken Personenfrequenz ist für Sonn- und Feiertage nicht zu rechnen. Auch längst die Frequenz in den Nachstunden nach. Eine Maskenpflicht wäre somit nicht verhältnismäßig.

Die vom Freistaat angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff und zu den festgelegten Zeiten. Die Stadt Aschaffenburg legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und dem Schutz der Wirtschaft vor weiteren einschränkenden Maßnahmen (z. B. lokaler Lock-down).

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002 (**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung „Main-Echo“ **bekannt gegeben**.

V.

Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 11.12.2020

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg

Anlage 1 (Maskenpflicht)

